

Lernsituation 2

Die Steuerbarkeit und Steuerpflicht grenzüberschreitender sonstiger Leistungen beurteilen und erfassen

Handlungsauftrag 1

Ort der sonstigen Leistung

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind § 3 (9) S. 1 UStG. Ob eine steuerbare sonstige Leistung im Inland vorliegt, wird durch den Ort der sonstigen Leistungen festgelegt. Wir gehen also nun der Frage nach: „Wo (an welchem geografischen Ort) gilt eine sonstige Leistung als ausgeführt?“ Die Ortsbestimmung hat neben der Bedeutung für die **Steuerbarkeit der sonstigen Leistung** im Inland auch **Bedeutung für den Zeitpunkt der Lieferung** und damit für das **Entstehen der Umsatzsteuer**. ① § 3 (5a) UStG

① Prüfschritt: Sonderregelungen zum Ort der sonstigen Leistung

Leistungsempfänger =	
§ 3a (3) Nr. 1	Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück
§ 3a (3) Nr. 2 S. 1	Kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels ≤ 30 Tage (z. B. PKW)
§ 3a (3) Nr. 3b	Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle

Leistungsempfänger =	
§ 3a (3) Nr. 5	Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen

Leistungsempfänger =	
§ 3a (3) Nr. 2 S. 3	Langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels > 30 Tage (z. B. PKW)
§ 3a (3) Nr. 3a	Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterrichtende, [...] Leistungen
§ 3a (3) Nr. 3c	Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen

	Vermittlungsleistungen
§ 3a (3) Nr. 4	
Leistungsempfänger =	
§ 3a (4)	Katalogleistungen



② Prüfschritt: Grundregeln zur Bestimmung des Orts der sonstigen Leistung

Leistungsempfänger =	
§ 3a (2) UStG	Grundregel B2B

Leistungsempfänger =	
§ 3a (1) UStG	Grundregel B2C

Lernerfolgskontrolle Ort der sonstigen Leistung

Bestimmen Sie in den nachfolgenden Fällen den Ort der sonstigen Leistung, die Steuerbarkeit und Steuerpflicht im Inland

1. Hauseigentümer Martin Muster-Maier, Saarbrücken, vermietet sein in Neunkirchen liegendes Zweifamilienhaus für 3.000,00 € monatlich.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€
				--

2. Architekt B. Muster-Britz, Saarbrücken, erstellt für einen deutschen Bauherrn die Baupläne für ein Ferienhaus in Österreich. Das Architektenhonorar beträgt 6.000,00 €.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

① Anwendungsbereiche § 3a (3) Nr. 1 UStG

Unter diese Vorschrift fallen u. a.: Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Beherbergungsleistungen von Hotels, Vermietung von Plätzen um Fahrzeuge abzustellen, kurzfristige Vermietung von Campingplätzen, Überlassung von Wochenmarkt-Standplätzen an Markthändler, Leistungen von Maklern, Notaren und Sachverständigen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grund-



stücken, Leistungen von Architekten und Vermessungsingenieuren, Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten (z. B. Wartung der Heizungsanlage oder der Aufzugsanlage), Gärtnerarbeiten (Pflege der Grünflächen), Leistungen der Fensterputzer und Gebäudereiniger.

Nicht dazu gehören Immobilienanzeigen, Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen, Finanzierung einschl. der Beratung bei Grundstückserwerb.



3. Unternehmerin Derya Muster-Demir betreibt in Konstanz am Bodensee ein Hotel. Sie bietet den Gästen Übernachtungen für 110,00 €/Übernachtung an.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

4. Der deutsche Autovermieter A, Frankfurt, vermietet einen PKW für 2 Wochen an den französischen Privatmann für 600,00 €. Das Fahrzeug wird am Flughafen Frankfurt übergeben und für Urlaubsfahrten in Deutschland und Österreich genutzt.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

5. Ein Fahrzeugvermieter aus München vermietet einem in Regensburg ansässigen Kunden zu dessen Urlaubszwecken einen PKW für 10 Tage, der in Florenz (Italien) zur Abholung bereitsteht für 500,00 €.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

① § 3a (3) Nr. 2 S. 1, 2 UStG

Beförderungsmittel sind z. B. PKW, LKW, Bus, Fahrzeuganhänger, Wohnmobile, Wohnwagen, Motor- und Segelboote. Keine Beförderungsmittel sind Bagger, Planiertrauben, Gabelstapler, Container. Als **kurzfristige Vermietung** gilt eine Vermietung über einen ununterbrochenen Zeitraum von nicht mehr als 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen und **nicht mehr als 30 Tagen bei anderen Beförderungsmitteln**.



① langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels

Vermietet der inländische Unternehmer dagegen ein Beförderungsmittel **langfristig (z. B. mehr als 30 Tage bei anderen Beförderungsmitteln wie PKW etc.)** wird der Ort der sonstigen Leistung bei Vermietung **an einen anderen Unternehmer nach der B2B-Grundregel des § 3a (2) UStG** (= Sitzort des Leistungsempfängers) und bei Vermietung an einen **Nichtunternehmer nach § 3a (3) Nr. 2 Satz 3 UStG** (= Wohnsitz des Nichtunternehmers) bestimmt.

6. Ein französischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Toulon tritt eine private Urlaubsreise in Köln an und mietet einen PKW bei einem Unternehmer mit Sitz in Frankfurt für 2 Monate. Das Fahrzeug wird ausschließlich im Inland für eine Deutschlandrundreise genutzt.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

7. Der Fahrzeugvermieter Muster-Alwis vermietet dem Unternehmer Anton Muster-Rebmann, Homburg, einen Kleintransporter für unternehmerische Zwecke für 3 Monate für 1.200,00 € netto. Die Übergabe des Transporters erfolgt am Standort des Fahrzeugvermieters in Zweibrücken. Anton Muster-Rebmann weist sich als Unternehmer durch Angabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

8. Unternehmer Muster-Bastuck, Inhaber einer Autowerkstatt in Saarbrücken, überlässt im Jahr 2024 seinem Mitarbeiter mit Wohnsitz in Neunkirchen dauerhaft einen betrieblichen PKW für **Privatfahrten** und für Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zur 14 Kilometer entfernten ersten Tätigkeitsstätte. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs beträgt 34.599,00 €.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

Raum für Nebenrechnungen

① kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche und unterhaltende Leistungen

Leistungsempfänger ist Nichtunternehmer (B2C)	Tätigkeitsort § 3a (3) Nr. 3a UStG
Leistungsempfänger ist Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich (B2B):	Sitzort des Leistungsempfängers § 3a (2) UStG
Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen gegenüber Unternehmern (B2B):	Veranstaltungsort § 3a (3) Nr. 5 UStG

9. Die Sängerin Muster-Madonna mit Wohnsitz in Italien wird für eine private Hochzeitsfeier in Köln engagiert. Sie erhält eine Gage in Höhe von 10.000,00.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland

10. Gastwirt R. Muster-Holznagel betreibt in München eine Gastwirtschaft und erzielt im Monat April 2024 Einnahmen in Höhe von 43.800,00 € netto aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, die die Kunden in der Gastwirtschaft verzehren.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

① Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle handelt es sich i. d. R. um eine sonstige Leistung. Die Vorschrift umfasst die Leistungen der Restaurants, Hotels, Kantinen und Cateringunternehmen. Eine sonstige Leistung ist bei Cateringunternehmen anzunehmen, wenn die Dienstleistungselemente wie z. B. Fachkompetenz, Service, Gestellung von Personal überwiegen. Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich in diesen Fällen nach § 3a (3) Nr. 3b UStG nach dem Tätigkeitsort, d. h. dem Ort an dem die sonstige Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird.



11. Ein Catering-Service mit Sitz in Freiburg arrangiert eine Hochzeitsfeier in Straßburg (Frankreich). Neben der Zubereitung eines aufwändigen Buffets beinhaltet die Leistung auch die Gestellung von Geschirr und Bedienung.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€
			--	--

① Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung

Gegenstand der Vorschrift sind i. d. R. Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen wie z. B. Reparatur einer Waschmaschine, Reparatur eines Autos sowie Gutachtertätigkeiten für bewegliche körperliche Gegenstände, wie z. B. PKW-Gutachterservice.

Leistungsempfänger ist Nichtunternehmer (B2C) Tätigkeitsort § 3a (3) Nr. 3c UStG

Leistungsempfänger ist Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich (B2B): Sitzort des Leistungsempfängers § 3a (2) UStG

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Werklieferungen sowie Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen.

12. Privatmann A in Bonn beauftragt Unternehmer U, Köln, mit der Reparatur einer Waschmaschine für 150,00 €. Die Reparatur wird in Bonn vorgenommen.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

① Ort der Vermittlungsleistung

Wird die Vermittlungsleistung gegenüber einem Nichtunternehmer erbracht, bestimmt sich der Ort der Vermittlungsleistung nach dem Ort, an dem der vermittelte Umsatz (hier also der Fahrzeugverkauf zwischen Herrn Hoffeld und Frau Richter) als ausgeführt gilt (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG).

Der Ort der Vermittlungsleistung gegenüber einem Unternehmer richtet sich nach § 3a (2) UStG (Sitzort des Leistungsempfängers).

Nicht unter die Vorschrift fallen Vermittlungsleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken sowie die langfristige Vermietung von Grundstücken. Hier richtet sich der Ort des Umsatzes nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG.

13. Der Handelsvertreter U, der in Mainz sein Büro unterhält, vermittelt für den Unternehmer A, Paris, eine Warenlieferung von Paris nach Rom für netto 100 €. Die Maschine wird mit der Bahn von Paris nach Rom transportiert.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€
			--	--

14. Der Steuerberater U, der in Trier seine Kanzlei hat, übernimmt die steuerliche Beratung eines Unternehmers, der in Paris seinen Sitz hat und im Inland keine Betriebsstätte unterhält, für 300,00 €.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	BMG \$/€

15. Der Steuerberater U, der in Bonn seine Kanzlei hat, erstellt die Einkommensteuererklärung für das Ehepaar König aus Köln. Die Eheleute bezahlen 450,00 € an den Steuerberater.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	BMG \$/€

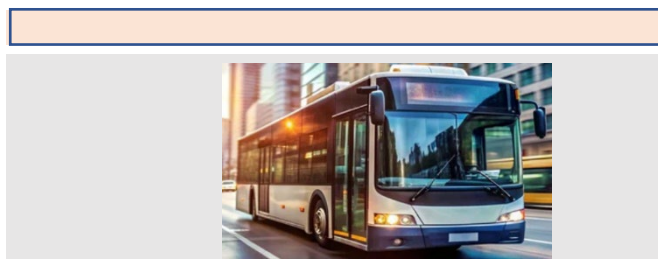
16. Der Steuerberater U, der in Mainz seine Kanzlei hat, berät eine Privatperson in Fragen des deutschen Steuerrechts mit Wohnsitz in Bern (Schweiz) für ein Honorar in Höhe von 300,00 €.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	BMG \$/€

Handlungsauftrag 2

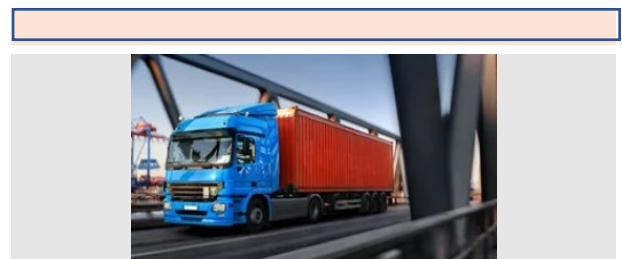
Ort der Beförderungsleistung

Ort der sonstigen Leistung: Spezialvorschrift Ort der Beförderungsleistung § 3b UStG



**§ 3b (1)
S. 1, 2 UStG**

Ort der Beförderungsleistung
→ , d. h. dort,
wo die Beförderung tatsächlich
bewirkt wird (zurückgelegte
Beförderungsstrecke)



Umsätze

§ 3a (2) UStG Grundregel
→
des Leistungsempfängers

Umsätze

Ort der Beförderungsleistung
→ d. h. dort,
wo die Beförderung tatsächlich
bewirkt wird (zurückgelegte
Beförderungsstrecke)
**§ 3b (1) S. 3 UStG i. V. m.
S. 1 und 2 UStG**
Ausnahme:
**innergemeinschaftliche
Güterbeförderungen**
§ 3b (3) UStG →

Lernerfolgskontrolle Ort der Beförderungsleistung

Bestimmen Sie in den nachfolgenden Fällen den Ort der Beförderungsleistung sowie die Steuerbarkeit im Inland für den jeweiligen Transportunternehmer bzw. Spediteur.

- Transportunternehmer U in Hamburg befördert für den Hersteller H (Unternehmer) in Nürnberg eine Warenlieferung von Hamburg nach Nürnberg nach Wuppertal für netto 300,00 €.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	BMG §/€

- Transportunternehmer U in Berlin befördert für den französischen Unternehmer F in Paris Waren für netto 1.800,00 € von Frankfurt nach Metz (Frankreich).

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	BMG §/€

- Der Möbelhändler H aus Köln transportiert mit eigenem LKW verschiedene Möbel zum Kunden K in Bonn. Für die Möbel berechnet der Händler 3.000,00 € netto und für den Transport 120,00 € netto.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	BMG §/€

- Der Transportunternehmer U in Regensburg transportiert für den Privatmann P aus Kempten ein Entgelt von 400,00 € ein Möbelstück von Ulm nach Hamburg.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	BMG §/€

- Spediteur Muster-Sommer aus Mainz befördert den Hausrat des Nichtunternehmers R. Muster-Müller von Frankfurt nach Luxemburg für ein Entgelt von 2.500,00 €.

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	BMG §/€

- Taxiunternehmer U befördert einen Fahrgast von Aachen nach Venlo (Niederlande).

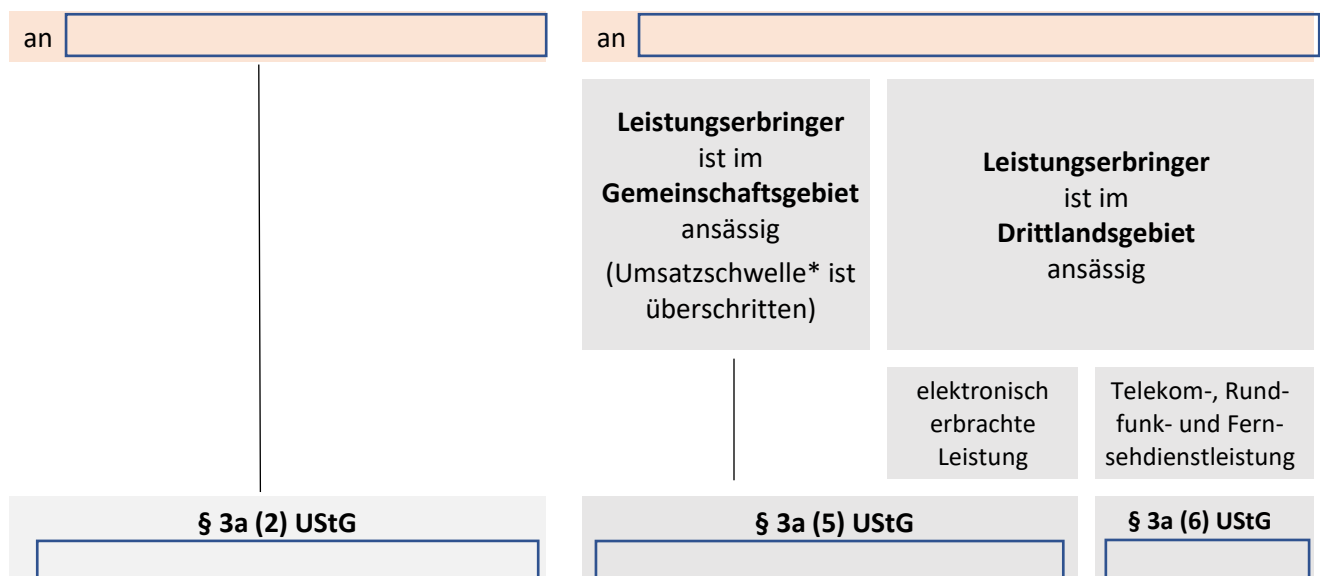
Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	BMG §/€

Handlungsauftrag 3

Spezialvorschrift TRFE-Leistungen § 3a (5), (6) UStG

Der Begriff der TRFE-Leistungen umfasst **T**elekommunikations-, **R**undfunk- und **F**ernsehdienstleistungen sowie **e**lektronisch erbrachte Dienstleistungen. Eine elektronisch erbrachte sonstige Leistung ist eine Leistung, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz, einschließlich der Netze zur Übermittlung digitaler Inhalte, erbracht wird und deren Erbringung auf Grund der Merkmale der sonstigen Leistung im hohem Maße auf Informationstechnologie angewiesen ist. Dies sind z. B.:

- Bereitstellung von Webseiten
- automatisierte Online-Fernwartung von Programmen
- Online-Bereitstellung von Speicherplatz nach Bedarf (insb. Cloud-Computing)
- Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Software und Updates, Fotos und Bildern
- digitalisierter Inhalt von E-Books und anderen elektronischen Publikationen
- Abonnement von Online-Zeitungen und –Zeitschriften
- Online-Nachrichten, -Verkehrsinformationen und –Wetterbericht
- Bereitstellung von Werbeplätzen (z.B. Bannerwerbung auf Webseiten)
- Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen
- Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Musik auf Computer und Mobiltelefon
- Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Filmen
- Herunterladen von Spielen auf Computer und Mobiltelefon
- Gewährung des Zugangs zu automatisierten Online-Spielen, die nur über das Internet oder ähnliche elektronische Netze laufen und bei denen die Spieler räumlich voneinander getrennt sind
- Fernsehen auf Abruf oder Video-on-Demand



* Die einheitliche Umsatzschwelle liegt bei 10.000,00 € netto. Dabei werden alle TRFE-Umsätze an Nichtunternehmer in allen anderen Mitgliedstaaten und die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe gem. § 3c (1) UStG berücksichtigt. Die Umsatzschwelle muss entweder im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten worden sein oder im laufenden Kalenderjahr überschritten werden. Wurde die Umsatzschwelle nicht überschritten bestimmt sich der Ort nach dem Sitzort des Leistungserbringers nach § 3a (1) UStG.

Vereinfachtes Meldeverfahren über eine einzige Anlaufstelle OSS
(One-Stop-Shop) § 18j UStG

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/
Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html)

